Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2009

0. Hinweise zur Neuorganisierung des Rechnungswesens

In Vorbereitung der Einführung der doppelten Buchführung (Doppik) wurde im Projekt zur Einführung des neuen Rechnungswesens nach eingehender Prüfung die Entscheidung getroffen, dass das bisherige Haushaltsprogramm von AB-DATA ab dem Haushaltsjahr 2009 nicht mehr zum Einsatz kommt.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 kommt das H & H Haushaltsprogramm zum Einsatz .

Die Haushaltsystematik (Gliederungen und Gruppierungen) bleibt für das Jahr 2009 bestehen, dass heißt, die bisherigen Haushaltsstellen sind 1:1 übernommen.

Folgende Veränderungen geben sich:

- 1. ein anderes Erscheinungsbild (auf dem Bildschirm und im Druck)
- 2. keine Sammelnachweise
- 3. Änderungen im Buchungsverkehr.

In der Beratung zur Umstellungsstrategie auf das neue Haushaltsprogramm und im Hinblick auf die Einführung der Doppik hat die Firma H & H die Straffung des Rechnungswesens empfohlen.

Auf Grund dieser Empfehlung und unter Beachtung der neuen Anforderungen (wie z. Bsp. weitreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse) an das doppische Rechnungswesen, wurde entschieden, mit dem Softwarewechsel gleichzeitig auf eine zentrale Buchführung umzustellen.

1. gesetzliche Grundlagen

Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) ist die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg am 28. September 2008 in Kraft getreten.

Art. 4 Abs. 1 S. 2 KommRRefG sieht für einzelne Vorschriften ein früheres Inkrafttreten vor.

So sind alle für die Einführung der Doppik relevanten Vorschriften bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das Ergebnis der modellhaften Erprobung der doppischen Rechnungselemente in den Modellkommunen hat gezeigt, dass eine Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nicht für alle Kommunen des Landes Brandenburg zum 1. Januar 2008 realisierbar sein wird. Deshalb ist in Art. 4 Abs. 3 bis 5 KommRRefG eine Übergangsfrist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2010 enthalten, wonach die Haushaltswirtschaft weiterhin nach dem kameralen Rechnungssystem geführt werden kann. Es bleiben also die maßgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung in Kraft, weil die ab dem 1. Januar 2008 geltenden doppischen Regelungen für den kameral geführten Haushalt insoweit nicht zur Anwendung kommen können.

2. Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes

2.1. Bestandteile

Der Haushaltsplan besteht aus:

- > dem Gesamtplan, aufgeteilt in
 - Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne des Verwaltungshalts und des Vermögenshaushalts
 - Haushaltsquerschnitt (Einzelpläne 0-8 und Epl.9)
 - Gruppierungsübersicht
 - Finanzierungsübersicht
- > den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes

2.2. Anlagen

Zu den Anlagen gehören:

- > der Vorbericht
- > der Stellenplan
- > der Finanzplan
- > das Investitionsprogramm
- > die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
- > die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
- > Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist

3. Abgrenzung Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt (VwH) und in einen Vermögenshaushalt (VmH) zu gliedern und ebenso abzurechnen.

Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum VwH oder VmH richtet sich allein nach der Wirkung der Einnahmen und Ausgaben auf das Vermögen.

3.1. Der Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt umfasst:

> auf der Einnahmeseite:

- die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
- Entnahmen aus Rücklagen,
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte und
- Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen

> auf der Ausgabeseite:

- die Tilgung von Krediten, Rückzahlung innerer Darlehen, Kreditbeschaffungskosten sowie Ablösung von Dauerlasten,
- Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
- Zuführungen zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren und
- die Zuführung zum Verwaltungshaushalt

3.2. Der Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Punkt 2.1. fallenden Einnahmen und Ausgaben.

- > Zu den Einnahmen gehören:
 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb(z .Bsp. Gebühren, Benutzungsentgelte, Mieten und Pachten), sonstige Einnahmen (z..Bsp. Zinseinnahmen, Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen, Konzessionsabgaben und kalkulatorische Einnahmen)
- > Zu den Ausgaben gehören:
 - Personalausgaben, sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse(nicht für Investitionen) und sonstige Finanzausgaben (z. Bsp. Zinsausgaben, Steuern, allgemeine Umlagen und Zuführung zum Vermögenshaushalt)

4. Gliederung und Gruppierung

Die Haushaltsstelle setzt sich aus Gliederungs- und Gruppierungsziffern zusammen. Diese sind gesetzlich festgeschrieben in den Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne zur GemHV der Gemeinden und Gemeindeverbände.

4.1. Gliederungsziffer

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes werden nach Aufgabenbereichen zusammengestellt. Der Haushaltsplan gliedert sich in 10 Einzelpläne (0-9), jeweils für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt. Die Einzelpläne werden durch Anhängen einer weiteren Ziffer in Abschnitte und durch Hinzufügen einer dritten Ziffer in Unterabschnitte unterteilt. Gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben sind die vierte und fünfte Ziffer. Da unser Computersystem auf fünfstellige Gliederungs- bzw. Gruppierungsziffern aufgebaut ist, werden die vierte und fünfte Ziffer, sofern sie nicht zur weiteren Auffächerung benötigt werden, mit Nullen aufgefüllt.

Beispiel: Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe

Unterabschnitt 464 Tageseinrichtungen für Kinder/ Kindergärten

46402 Kita Regenbogen, Frankenstr.12

4.2. Gruppierungsziffer

Durch die Gruppierung werden die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer ökonomischen Bedeutung in 10 Hauptgruppen (0-9) geordnet. Entscheidend für die Gruppierung ist die Einteilung des Haushaltes in einen Vwh und einen VmH. Die Hauptgruppen 0-2 und 4-8 umfassen Einnahmen und Ausgaben des Vwh, die Hauptgruppen 3 und 9 die Einnahmen und Ausgaben des VmH. Durch Anhängen einer zweiten Ziffer werden die Hauptgruppen in Gruppen und durch Hinzufügen einer dritten Ziffer in Untergruppen unterteilt. Mit der vierten und fünften Ziffer verhält es sich analog zur Gliederung.

Beispiel: Hauptgruppe 9 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Gruppe 93 Vermögenserwerb

Untergruppe 935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

93500 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Zusammengefasst ergibt dann z.B. folgende Haushaltsstelle:

46402.93500 - Kita Regenbogen, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

5. Deckungsvermerke

In den Unterabschnitten des Haushaltsplanes besteht zwischen einzelnen Haushaltsstellen Deckungsfähigkeit nur dann, wenn entsprechende Vermerke im Haushaltsplan angebracht sind (s. Aufstellung der Deckungszähler).

6. Übertragbarkeit

Ausgabemittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen sind, gelten grundsätzlich als erspart. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben des Vermögenshaushaltes. Im VmH endet die Verfügbarkeit bei Baumaßnahmen und Beschaffungen erst zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen ist.

Im Vwh können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Diese Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Übertragbarkeit von Ausgaben des VwH tritt nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein; sie ist auf die unvermeidbaren Fälle zu beschränken.

Die Verfügbarkeit über des Haushaltsjahr hinaus setzt eine Anordnung (Bildung von Haushaltsresten) voraus.

7. Änderung des Haushaltsplanes

7.1. Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Diese sind auf das allernotwendigste Maß zu beschränken. In unabweisbaren Fällen sind Anträge auf Überschreitungen frühzeitig mit ausreichender Begründung und Deckungsvorschlag der Kämmerei schriftlich vorzulegen. Erhebliche Überschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten. Wann Ausgaben erheblich sind, ist im § 4 der Haushaltssatzung 2009 festgelegt. Des Weiteren legt § 4 der Haushaltssatzung fest, wann die Zustimmung der Stadtverordneten zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 (1) GO Bbg.in Verb. mit dem Art. 4 Abs. 3 KommRRefG als erteilt gilt.

7.2. Neueinrichtungen von Haushaltsstellen

Haushaltsstellen können im Laufe des Haushaltsjahres nur mit Zustimmung der Kämmerei neu eingerichtet werden.